

13. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 22. Dezember 2022

Aufgrund

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

sowie

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 wird geändert.

Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt neu gefasst bzw. geändert:

Überschrift

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15.12.2005

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die FV setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen bzw. Trauerfeiern können in der Regel von montags bis donnerstags zwischen 08.00 Uhr und 14.00 Uhr, an Freitagen von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr stattfinden. Für Bestattungen bzw. Trauerfeiern an Freitagen von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (§ 30 Buchstabe e). Aus organisatorischen Gründen können Bestattungen an Freitagen von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr nur beginnend zum frühesten Termin der Reihe nach durchgeführt werden.

§ 15
Wahlgrabstätten

§ 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der FV.

§ 27
Grabgebühren

In § 27 Absatz 1 bis 3 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11
- | | |
|--|------------|
| a) für Tot- oder Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.087,60 € |
| b) für Personen über 5 Jahren – Gemeinschaftsreihengrabstätten einschließlich Anteil Stele | 2.485,00 € |
| c) für Personen über 5 Jahren – Reihengrabstätten | 2.235,40 € |
| d) für Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele | 1.193,60 € |
| e) für naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele | 1.213,30 € |
- (2) Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für zwei Grabstellen | 3.649,60 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 1.824,80 € |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte | 1.409,40 € |
- (3) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle | 60,80 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 47,00 € |

§ 28
Bestattungsgebühren

In § 28 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- a) für das Auf- und Zuwerfen, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung gemäß § 10 Abs. 5
- | | |
|--|----------|
| - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) | 363,10 € |
| - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) und c) sowie Abs. 2 Buchst. a) und b) | 811,90 € |
- b) für Bestattungen von Urnen 225,30 €

§ 30
Sonstige Gebühren

In § 30 Absatz 1 Buchstabe b) wird der geänderte Gebührensatz eingefügt:

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| b) Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen | 151,80 € |
|---|----------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 22.12.2022

- Schulte -
Bürgermeister